

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Die Prinzipien verantwortungsbewusster und guter Unternehmensführung bestimmen das Handeln der Leitungs- und Kontrollgremien der Cherry AG. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Cherry AG berichten nachstehend in Übereinstimmung mit Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) sowie gemäß §§ 289f, 315d HGB über die Unternehmensführung.

A. Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Cherry AG erklären gemäß § 161 AktG gemeinsam:

Den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („DCGK 2020“) wurde seit dem 15. Juni 2021 (Datum des Wertpapierprospekts für das öffentliche Angebot der Aktien der Gesellschaft für die Zulassung zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse) und wird weiterhin entsprochen.

München, 15. Dezember 2021

Cherry AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Die Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.cherry.de/de/home/corporate-governance/> verfügbar.

B. Vergütungssystem und Vergütungsbericht

Auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.cherry.de/de/home/corporate-governance/> werden das von der voraussichtlich am 8. Juni 2022 stattfindenden Hauptversammlung der Gesellschaft zu billigende Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft gemäß § 87a AktG sowie der von der Hauptversammlung zu fassende Beschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht. Unter derselben Internetadresse werden auch der Vergütungsbericht und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG öffentlich zugänglich gemacht.

C. Relevante Angaben zu den Unternehmensführungspraktiken

Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit ist für die Cherry AG ein strategisch relevantes Thema, das im Geschäftsmodell mit den jeweiligen Auswirkungen auf das ökonomische, ökologische und soziale Umfeld verankert werden soll. Der fortlaufende Dialog mit den Nachhaltigkeits-Stakeholdern wird als relevant und wichtig angesehen. Dabei geht es einerseits darum, dass Anforderungen, Erwartungen und Informationen von außen in das Unternehmen fließen und andererseits das Unternehmen selbst Informationen nach außen kommuniziert.

Derzeit ist noch keine konzernübergreifende Nachhaltigkeitsstrategie durch Vorstand und Aufsichtsrat verabschiedet. Im Geschäftsjahr 2021 wurden im Rahmen einer Wesentlichkeitsanalyse die bedeutsamsten Themenkomplexe identifiziert. Über diese Themen wird in einer jährlichen nichtfinanziellen Erklärung gesondert berichtet.

Grundsätze rechtmäßigen Verhaltens

Das Unternehmen hat sich von seinen Anfängen als Familienunternehmen – 1953 gegründet von Walter Cherry – hin zu einem international führenden Unternehmen für Computer Input Devices entwickelt. Die Marke Cherry steht für höchste Qualität, Innovation, technologische Kompetenz sowie offene und faire Partnerschaft.

Legalität ist einer der unumstößlichen Werte des Unternehmens und von elementarer Bedeutung für die Gesellschaft. Die Cherry AG erwartet von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dass alle gesetzlichen Anforderungen jederzeit und voll umfänglich eingehalten werden. Verstöße gegen geltendes Recht werden nicht geduldet. Es gilt der Grundsatz von „zero tolerance“. Um die Bedeutung dieses Grundsatzes zu unterstreichen, hat die Gesellschaft im Verhaltenskodex (Code of Business Conduct) ihre Haltung hinsichtlich gesetzlicher Anforderungen und ethischer Fragen formuliert. Den Verhaltenskodex (Code of Business Conduct) stellt die Gesellschaft ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als verbindliche Anleitung für ihr Verhalten zur Verfügung. Er skizziert die grundlegenden Standards, an die sich die Cherry AG und der Konzern halten wollen. Sollten den Angestellten im Einzelfall Zweifel kommen, ob eine Entscheidung den Anforderungen des Verhaltenskodex (Code of Business Conduct) entspricht, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Cherry AG aufgefordert, ihre Führungskraft oder den Compliance-Beauftragten in ihrem Land um Rat zu fragen.

Der im Juli 2021 veröffentlichte Verhaltenskodex (Code of Business Conduct) ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.cherry.de/ueber-cherry/code-of-business-conduct.html> verfügbar.

Verhaltenskodex (Code of Business Conduct)

Der Verhaltenskodex (Code of Business Conduct) der Cherry AG legt das gesetzestreue Verhalten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Cherry Konzerns sowie die Verantwortlichkeit jedes Angestellten für die Reputation der Gesellschaft als elementare Prinzipien fest. Der Verhaltenskodex (Code of Business Conduct) enthält Regeln und Ausführungen zu den folgenden Themenkomplexen:

- Vermeidung von Interessenkonflikten;
- Umgang mit Informationen, insbesondere
- die vertrauliche Behandlung von Dokumenten,
- die Berücksichtigung von Datenschutz- und Informationssicherheitsvorgaben,
- die Einhaltung von Geldwäschevorschriften, sowie
- der Umgang mit Insiderinformationen;
- Verhalten gegenüber Geschäftspartnern und Dritten, insbesondere
- die Einhaltung von wettbewerbs- und kartellrechtlichen Vorgaben,
- die Beziehungen zu Lieferanten und Kunden,
- Bestechung und Korruption,
- Spenden und Sponsoring, sowie
- Medien und Öffentlichkeit;
- Verhalten gegenüber Angestellten, insbesondere
- gegenseitiger Respekt und Antidiskriminierung,
- Menschenrechte, Kinder- und Zwangsarbeit, sowie
- Arbeitnehmerrechte;
- Produktqualität und Produktsicherheit;
- Arbeits- und Umweltschutz; sowie
- die Einhaltung der geltenden Export- und Zollbestimmungen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Cherry Konzerns werden regelmäßig über aktuelle Sachverhalte in Bezug auf den Verhaltenskodex informiert und durch Schulungen zu einzelnen Themenkomplexen sensibilisiert.

Bei Fragen oder Verdachtsfällen können sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jederzeit an ihren Vorgesetzten oder an die Compliance-Abteilung wenden.

Risikomanagement und Kontrollsystem

Unternehmerisches Handeln ist stets Risiken ausgesetzt, die das Erreichen der Unternehmensziele beeinträchtigen können. Cherry hat daher ein Risikomanagement-System implementiert, um potenzielle, das

Unternehmen beeinträchtigende oder gefährdende Risiken möglichst frühzeitig zu identifizieren und diesen entgegenzuwirken.

Cherry verfügt darüber hinaus über ein leistungsfähiges Planungs- und Berichtswesen sowie ein Tool zum Monitoring der Produkt- und Kundenprofitabilität. Monats-, Wochen- und Tagesberichte informieren regelmäßig über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Unternehmensplanung berücksichtigt zur Risikoeinschätzung alternative Szenarien der möglichen Entwicklung der einzelnen Unternehmen wie auch der gesamten Unternehmensgruppe. Die Überwachung der Liquidität und der ausstehenden Forderungen erfolgt anhand regelmäßiger Auswertungen und Berichte.

Markt- und Wettbewerbsanalysen unterstützen die Risikotransparenz. Darüber hinaus sorgen regelmäßige interne Regelmeetings dafür, dass Risiken zeitnah erkannt und angemessen bewältigt werden können.

In regelmäßigen Management-Treffen (vierzehntägig), monatlichen Finanz-Meetings mit den Tochtergesellschaften und Aufsichtsratssitzungen (mindestens viermal jährlich) und vier Sitzungen des Prüfungsausschusses werden die geschäftliche und finanzielle Entwicklung sowie potenzielle Risiken und Gegenmaßnahmen besprochen. Zudem gibt es regelmäßige Telefonkonferenzen zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Vorstandsvorsitzenden, um mögliche Fehlentwicklungen und Risiken zu besprechen.

Zu den Kontrollmechanismen gehören strenge Compliance-Richtlinien, die umfassende Risikobegrenzung durch geeignete Absicherungsinstrumente und die Anwendung von Vier-Augen-Regelungen.

Grundsätzlich pflegt der Cherry Konzern eine offene Risikokultur. Bestehende sowie zu erwartende Risikopotenziale werden frühzeitig adressiert. Dies gilt insbesondere auch für Gefahren, die mit der zunehmenden Digitalisierung einhergehen. Vor diesem Hintergrund legt Cherry beispielsweise großen Wert auf Trainings, die der Begrenzung von Cyberrisiken oder der Abwehr von Hacker-Angriffen dienen.

D. Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen

Ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts ist ein duales Führungssystem mit einem Vorstand als Leitungsorgan und einem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan. Aufgaben und Verantwortung sind zwischen Vorstand und Aufsichtsrat klar verteilt.

I. Der Vorstand der Cherry AG

1. Arbeitsweise des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe des geltenden Rechts, des DCGK, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands. Der Vorstand der Cherry AG besteht aus zwei Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat bestellt werden. Vorsitzender des Vorstands ist Rolf Unterberger. Für den Vorstand gilt die vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung und der dieser als Anlage beigefügte Geschäftsverteilungsplan für die Ressortverteilung. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands führen ihre Bereiche in eigener Verantwortung.

Unbeschadet der Ressortverteilung ist eine Beschlussfassung des Vorstands in seiner Gesamtheit erforderlich in Angelegenheiten, für die das Gesetz, die Satzung der Gesellschaft oder die Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand vorsehen.

Der Vorstand hält regelmäßig Sitzungen ab, die durch den Vorsitzenden des Vorstands einberufen werden. Sitzungen müssen zudem stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert oder ein Mitglied des Vorstands unter Angabe des Beratungsgegenstands die Einberufung verlangt.

Der Vorstand beschließt, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.

Die Mitglieder des Vorstands sind ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen des Unternehmens für sich, für eine ihnen nahestehende natürliche oder juristische Person oder für eine sonstige Institution oder Vereinigung, in der bzw. für die sie tätig sind, nutzen.

Bei bestimmten in der Geschäftsordnung des Vorstands definierten Angelegenheiten ist die ausdrückliche vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich. Dies betrifft u. a. die folgenden Geschäfte und Maßnahmen:

- Wesentliche Änderungen, Erweiterungen oder Beschränkungen des Geschäftszweiges der Gesellschaft oder die Aufnahme neuer vom bisherigen Produkt-, Leistungs- und Vertriebsprogramm wesentlich abweichender Geschäftszweige;
- Abschluss, Änderung und Beendigung von Joint-Venture-Verträgen, Kooperationsverträgen, Rahmenvereinbarungen, Unternehmensverträgen i. S. v. §§ 291 ff. AktG (einschließlich Verträgen über stille Beteiligungen), partiarische Darlehen, oder ähnlich weitreichenden Verträgen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen;
- Errichtung, Erwerb, Schließung und Veräußerung (einschließlich der Verpflichtung hierzu) von Betrieben, Teilbetrieben oder Zweigniederlassungen der Gesellschaft oder von Tochtergesellschaften;
- Durchführung von Investitionsmaßnahmen in das Anlagevermögen mit einem Investitionsaufwand von mehr als EUR 250.000;
- Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit der bilanzielle Abgang im Einzelfall mehr als EUR 250.000 oder der Verkaufspreis im Einzelfall mehr als EUR 250.000 übersteigt;
- Erwerb oder die Verpflichtung zum Erwerb von Gesellschaftsbeteiligungen jedweder Art oder Unternehmen sowie die Gründung neuer Gesellschaften, Veräußerung oder die Verpflichtung zur Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an Tochtergesellschaften oder die sonstige Verfügung über diese Gesellschaftsanteile oder die Verpflichtung hierzu sowie die Liquidation von Tochtergesellschaften und Aufgabe von Zweigniederlassungen;
- Erwerb, Veräußerung, Belastung oder sonstige Verfügung von bzw. über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte oder die Verpflichtung hierzu;
- sonstige Maßnahmen von grundsätzlicher unternehmerischer Bedeutung,

Der Aufsichtsrat der Cherry AG kann weitere Geschäfte oder Maßnahmen einem Zustimmungsvorbehalt unterwerfen (vgl. dazu auch Abschnitt D.III).

2. Zusammensetzung des Vorstands

Zum 31. Dezember 2021 gehörten dem Vorstand der Cherry AG folgende Mitglieder an:

Rolf Unterberger (*1966)

- Vorsitzender des Vorstands, Chief Executive Officer (CEO) und Chief Sales Officer (CSO)
- Erste Bestellung (mit Wirkung zum): 2. Juni 2021 (zuvor Geschäftsführer der Cherry Holding GmbH seit Mai 2018)
- Bestellt bis: 30. Juni 2025
- Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2021):
 - o Vorsitzender des Beirats der ASSMANN Holding GmbH, Lüdenscheid

Bernd Wagner (*1961)

- Chief Financial Officer (CFO) und Chief Operations Officer (COO)
- Erste Bestellung (mit Wirkung zum): 2. Juni 2021 (zuvor Geschäftsführer der Cherry Holding GmbH seit November 2017)
- Bestellt bis: 30. Juni 2025
- Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2021): keine

Die Lebensläufe der Mitglieder des Vorstands werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.cherry.de/de/home/equity-story/> veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

3. Altersgrenze

In der Geschäftsordnung für den Vorstand der Cherry AG ist festgelegt, dass kein Mitglied des Vorstands älter als 67 Jahre sein soll.

4. Langfristige Nachfolgeplanung

Der Aufsichtsrat der Cherry AG sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Grundlage dafür bilden Gespräche mit den Vorstandsmitgliedern und Eindrücke von Führungskräften, die in den Sitzungen des Aufsichtsrats der Cherry AG präsentieren. Auf diese Weise macht sich der Aufsichtsrat der Cherry AG ein Bild von potenziellen Nachfolgerinnen und Nachfolgern innerhalb der Unternehmensgruppe.

II. Der Aufsichtsrat der Cherry AG

1. Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Cherry AG besteht aus sieben Mitgliedern. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Marcel Stolk. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder der Cherry AG und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat hat sich sowie dem Vorstand eine Geschäftsordnung gegeben.

Der Aufsichtsrat der Cherry AG führt seine Geschäfte nach den Vorschriften des Gesetzes, unter Berücksichtigung der Regelungen der Satzung und der Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat der Cherry AG und die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats orientieren sich auch an den Empfehlungen des DCGK. Der Aufsichtsrat arbeitet zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll mit dem Vorstand zusammen.

Der Aufsichtsrat der Cherry AG tagt mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr. Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat zu bestehen hat und in jedem Fall aber mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so kann jedes Aufsichtsratsmitglied eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand verlangen. Ergibt auch die erneute Abstimmung Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Dem Stellvertreter steht dieses Recht nicht zu.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat bestehende und potenzielle Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen.

Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss, einen Nominierungsausschuss und einen Personal- und Vergütungsausschuss.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, die nähere Bestimmungen zur Einberufung und Durchführung von Aufsichtsratssitzungen sowie zur Ausschussbildung beinhaltet, ist auf der Internetseite der Cherry AG unter <https://ir.cherry.de/de/home/corporate-governance/> einsehbar.

2. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Im Geschäftsjahr 2021 gehörten dem Aufsichtsrat der Cherry AG folgende Mitglieder an:

Marcel Stolk (*1967)

- Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Mitglied seit: 25. Mai 2021
- Gewählt bis: Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2026
- Haupttätigkeit: Unabhängiger Berater
- Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2021): keine

Jim Burns (*1964)

- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Mitglied seit: 25. Mai 2021
- Gewählt bis: Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2026
- Haupttätigkeit: Unabhängiger Berater

- Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2021): keine

Joachim Coers (*1965)

- Mitglied seit: 25. Mai 2021
- Gewählt bis: Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2026
- Haupttätigkeit: Investor
- Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2021):
 - KAP AG, Fulda, Deutschland: Mitglied des Aufsichtsrats, Vorsitzender des Prüfungsausschusses
 - ensian group GmbH, Leutkirch im Allgäu, Deutschland: Mitglied des Beirats

Heather Faust (*1979)

- Mitglied seit: 25. Mai 2021
- Gewählt bis: Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2026
- Haupttätigkeit: Managing Partner bei Argand Partners, LP, New York, New York, Vereinigte Staaten
- Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2021):
 - Grosse Point Beacon Acquisition, Inc., Delaware, Vereinigte Staaten: Vorsitzende des Verwaltungsrats
 - OASE Management GmbH, Steinfurt, Deutschland: Vorsitzende des Beirats
 - Tensar Corporation, Alpharetta, Georgia, Vereinigte Staaten: Mitglied des Verwaltungsrats
 - Sigma Electric Manufacturing Corporation, Garner, Northern Carolina, Vereinigte Staaten: Mitglied des Verwaltungsrats
 - Concrete Pumping Holdings, Inc., Thornton, Colorado, Vereinigte Staaten: Mitglied des Verwaltungsrats

Steven M. Greenberg (*1970)

- Mitglied seit: 25. Mai 2021
- Gewählt bis: Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2026
- Haupttätigkeit: Patentanwalt, [Partner bei Shutts & Bowen LLP, West Palm Beach, Florida, Vereinigte Staaten]
- Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2021):
 - Ardent Medical Corporation, Boynton Beach, Florida, Vereinigte Staaten: President
 - CRGO Global, Boca Raton, Florida, Vereinigte Staaten und Brüssel, Belgien: President

Tariq Osman (*1978)

- Mitglied seit: 25. Mai 2021
- Gewählt bis: Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2026
- Haupttätigkeit: Private Equity Investor
- Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2021): keine

Dino Sawaya (*1983)

- Mitglied seit: 25. Mai 2021
- Gewählt bis: Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2026
- Haupttätigkeit: Investmentberater bei Argand Partners, LP, New York, New York, Vereinigte Staaten
- Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2021):
 - Seybert's Billiards Corporation, Coldwater, Michigan, Vereinigte Staaten: Mitglied des Verwaltungsrats

- Apartment Guardian Inc., Los Angeles, Kalifornien, Vereinigte Staaten: Mitglied des Verwaltungsrats
- OASE Management GmbH, Steinfurt, Deutschland: Mitglied des Beirats

Die Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder werden auf der Internetseite der Cherry AG unter <https://ir.cherry.de/de/home/equity-story/> veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

3. Altersgrenze

In der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Cherry AG ist festgelegt, dass Aufsichtsratsmitglieder nicht länger amtiert sollen als bis zum Ende der Hauptversammlung, die auf die Vollendung ihres 72. Lebensjahres folgt.

4. Selbstbeurteilung

Der Aufsichtsrat der Cherry AG beurteilt regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Gegenstand der Effizienzprüfung sind neben den vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien, insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats. Eine Selbstevaluation ist im Jahr 2022 vorgesehen.

Der Aufsichtsrat führt die Prüfung in einer offenen Diskussion im Plenum. Als Diskussionsgrundlage dient ein unternehmensspezifischer Fragebogen, der die für eine Selbsteinschätzung wesentlichen Aspekte abdeckt.

5. Prüfungsausschuss

Um die Effizienz seiner Tätigkeit zu erhöhen, hat der Aufsichtsrat der Cherry AG einen Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Jim Burns, Heather Faust und Dino Sawaya. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist Jim Burns. Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Zudem überwacht und prüft der Prüfungsausschuss das Compliance-Management-System und die vom Vorstand ergriffenen Compliance-Maßnahmen und befasst sich mit Compliance-Fällen, in die der Vorstand persönlich involviert ist. Ferner entscheidet er anstelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung zu Verträgen (mit Ausnahme von Anstellungs- oder Dienstverträgen), sonstigen Rechtsgeschäften und Investitionen bis zur Grenze des doppelten Betrags, der im Einzelfall die Zustimmungspflicht nach der Geschäftsordnung für den Vorstand auslöst.

6. Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Mitglieder sind Steven M. Greenberg, Tariq Osman und Dino Sawaya. Vorsitzender ist Steven M. Greenberg. Der Nominierungsausschuss tritt bei Bedarf zusammen und schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten für den Aufsichtsrat vor. Bei den Vorschlägen wird auf die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte sowie Vielfalt (Diversity) geachtet. Zudem bereitet der Nominierungsausschuss die regelmäßige Effizienzüberprüfung des Aufsichtsrats vor und unterstützt den Vorsitzenden bei internen Angelegenheiten des Aufsichtsrats.

7. Personal- und Vergütungsausschuss

Der Personal- und Vergütungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Mitglieder sind Heather Faust, Joachim Coers und Tariq Osman. Vorsitzende ist Heather Faust. Der Personal- und Vergütungsausschuss tritt bei Bedarf zusammen und legt die Vergütungssysteme für die Mitglieder des Vorstands fest, bewertet sie und schlägt sie den Aktionären zur Genehmigung vor. Zudem schlägt der Personal- und Vergütungsausschuss konkrete Ziele vor und überprüft die jährliche Erreichung der Short-Term-Incentive- und Long-Term-Incentive-Ziele. Er überprüft und schlägt gegebenenfalls Anpassungen der Vergütung der Vorstandsmitglieder vor, überprüft und schlägt interne und externe Kandidaten für die potenzielle Nachfolge der Vorstandsmitglieder vor und entscheidet anstelle des Aufsichtsrats über die Erteilung der Zustimmung für die

Einstellung neuer leitender Angestellter der Cherry Gruppe mit einer Jahresvergütung bis zur Grenze des doppelten Betrags, der im Einzelfall die Zustimmungspflicht nach der Geschäftsordnung für den Vorstand auslöst.

8. Kompetenzprofil

Gemäß Empfehlung C.1 DCGK soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten und dabei auf Diversität achten. In entsprechender Anwendung der Empfehlung C.1 DCGK hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft entsprechende Ziele für seine Zusammensetzung und ein Kompetenzprofil erarbeitet.

Der Aufsichtsrat soll insgesamt über Kompetenzen verfügen, die angesichts der Aktivitäten der Cherry AG als wesentlich erachtet werden. Hierzu gehören insbesondere vertiefte Erfahrungen und Kenntnisse

- in der Führung eines großen oder mittelgroßen international tätigen Unternehmens;
- im Industriegeschäft und der Wertschöpfung entlang unterschiedlicher Wertschöpfungsketten;
- auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung, insbesondere im Bereich der für das Unternehmen relevanten Technologien;
- auf den Gebieten Produktion, Marketing, Vertrieb und Digitalisierung;
- zu den wesentlichen Märkten, in denen die Cherry Gruppe tätig ist;
- im Rechnungswesen und in der Rechnungslegung;
- im Controlling und Risikomanagement;
- auf dem Gebiet Governance und Compliance.

9. Diversität

Der Aufsichtsrat der Cherry AG strebt eine hinreichende Vielfalt im Hinblick auf Persönlichkeit, Geschlecht, Internationalität, beruflichen Hintergrund, Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie Altersverteilung an.

Der Aufsichtsrat sowie der Nominierungsausschuss berücksichtigen die Ziele für die Zusammensetzung sowie die im Kompetenzprofil und im Diversitätskonzept festgelegten Anforderungen im Rahmen des Auswahlprozesses und der Nominierung von Kandidaten für den Aufsichtsrat. Nach Auffassung des Aufsichtsrats erfüllt er in seiner derzeitigen Zusammensetzung die Ziele zur Zusammensetzung und füllt das Kompetenzprofil und das Diversitätskonzept aus. Die Aufsichtsratsmitglieder verfügen über die als erforderlich angesehenen fachlichen und persönlichen Qualifikationen. Sie sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut und verfügen über die für Cherry wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen. Ein beachtlicher Anteil an Aufsichtsratsmitgliedern ist international tätig beziehungsweise verfügt über langjährige internationale Erfahrung.

10. Unabhängigkeit

Mehr als die Hälfte der Mitglieder der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand im Sinne des DCGK sein. Zudem sollen mindestens zwei Mitglieder der Anteilseignervertreter unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär im Sinne des DCGK sein. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats der Cherry AG sind alle Mitglieder des Aufsichtsrats unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand. Darüber hinaus sind mit Marcel Stolk, Jim Burns, Joachim Coers, Steven M. Greenberg und Tariq Osman fünf Mitglieder des Aufsichtsrats unabhängig vom kontrollierenden Aktionär. Damit gehört dem Aufsichtsrat eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Jim Burns, ist unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sowie unabhängig vom kontrollierenden Aktionär i.S.d. Empfehlung C.10 DCGK.

III. Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat der Cherry AG

Der Vorstand berichtet an den Aufsichtsrat der Cherry AG nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie auf Anforderung des Aufsichtsrats im Einzelfall. Die Berichte des Vorstands haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

Mindestens einmal jährlich berichtet der Vorstand über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung der Gesellschaft und des Konzerns.

Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss und den Konzernabschluss (sog. Bilanzsitzung) berichtet der Vorstand über die Rentabilität der Gesellschaft und des Konzerns, insbesondere über die Rentabilität des Eigenkapitals.

Regelmäßig, mindestens vierteljährlich, berichtet der Vorstand über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft und des Konzerns. Dabei ist über die aktuelle Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage, die Personalentwicklung und wesentliche Risiken des Konzerns und einzelne Konzernbereiche sowie die Compliance zu berichten.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat möglichst rechtzeitig aus sonstigen wichtigen Anlässen. Darüber hinaus sind in der Geschäftsordnung des Vorstands weitere Berichtspflichten des Vorstands an den Aufsichtsrat geregelt.

Der Vorstand berichtet über alle Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft und/oder des Konzerns von erheblicher Bedeutung sein können. Diese Berichte sind in der Regel in Textform und – wenn möglich – so rechtzeitig zu erstatten, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

Der Aufsichtsrat der Cherry AG hat in der Geschäftsordnung des Vorstands bestimmt, dass bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen (zu den zustimmungspflichtigen Geschäften bereits oben Abschnitt 1). Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften widerruflich allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Anforderungen genügt, im Voraus erteilen.

E. Diversität

I. Geschlechterbezogene Besetzung des Aufsichtsrats, des Vorstands und der Führungsebenen unterhalb des Vorstands

Gemäß § 111 Abs. 5 AktG hat der Aufsichtsrat der Cherry AG als Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat am 14. Juni 2021 mindestens 20 % und eine Frist bis zum 13. Juni 2026 festgelegt. Als Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand hat der Aufsichtsrat der Cherry AG am 14. Juni 2021 ebenfalls mindestens 20 % und eine Frist bis zum 13. Juni 2026 festgelegt.

Gemäß § 76 Abs. 4 AktG hat der Vorstand der Cherry AG die Zielgröße für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands auf mindestens 10 % (dies entspricht aktuell 2 Frauen) und eine Frist bis zum Ablauf des Jahres 2026 festgelegt. Eine zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands ist in der Cherry AG nicht vorhanden.

II. Diversitätskonzept im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Cherry AG

Gemäß Empfehlung C.1 DCGK strebt der Aufsichtsrat der Gesellschaft eine hinreichende Vielfalt im Hinblick auf Persönlichkeit, Geschlecht, Internationalität, beruflichen Hintergrund, Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie Altersverteilung an.

Darüber hinaus achtet der Aufsichtsrat der Gesellschaft bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Diversität gemäß Empfehlung B.1 DCGK.

Für den Vorstand und den Aufsichtsrat der Cherry AG besteht ein Diversitätskonzept. Dieses ist nachfolgend beschrieben. Diversität wird im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Ausbildung, beruflichen Hintergrund und internationale Erfahrung angestrebt.

1. Alter

Sowohl für die Tätigkeit im Aufsichtsrat als auch für die Tätigkeit im Vorstand ist eine Mischung aus Erfahrung und neuen Denkansätzen erforderlich. Deshalb soll der Vorstand und der Aufsichtsrat der Cherry AG aus erfahrenen und neu hinzugekommenen Mitgliedern bestehen. Dadurch wird nicht nur Wissenstransfer sichergestellt, sondern auch der Gewinn neuer Einflüsse ermöglicht.

2. Geschlecht

Grundsätzlich wird eine Mischung von Frauen und Männern im Vorstand und im Aufsichtsrat der Cherry AG angestrebt. Dabei soll auch geprüft werden, ob der Frauenanteil mit geeigneten Kandidatinnen in den beiden Gremien erhöht werden kann. Für beide Ämter ist aber letztlich die Expertise bzw. die einschlägige Qualifikation das entscheidende Kriterium.

3. Ausbildung und beruflicher Hintergrund

Im Vorstand der Cherry AG soll jeweils ein Mitglied über Erfahrungen in für das Unternehmen zentralen Bereichen haben:

- in der Führung eines großen oder mittelgroßen international tätigen Unternehmens;
- im Industriegeschäft und der Wertschöpfung entlang unterschiedlicher Wertschöpfungsketten;
- auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung, insbesondere im Bereich der für das Unternehmen relevanten Technologien;
- auf den Gebieten Produktion, Marketing, Vertrieb und Digitalisierung;
- zu den wesentlichen Märkten, in denen die Cherry Gruppe tätig ist.

Ferner soll jeweils ein Mitglied über Erfahrungen im Bereich Corporate Governance, Recht und Compliance und/oder Rechnungslegung und Abschlussprüfung haben. Damit wird den besonderen Anforderungen eines kapitalmarktorientierten Unternehmens Rechnung getragen.

Der Aufsichtsrat der Cherry AG soll insgesamt über Kompetenzen verfügen, die angesichts der Aktivitäten der Gesellschaft als wesentlich erachtet werden. Hierzu gehören insbesondere die im Kompetenzprofil des Aufsichtsrats dargestellten Erfahrungen und Kenntnisse (dazu Abschnitt D.II.1.).

Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss künftig über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

4. Internationale Erfahrung

Die Cherry AG ist als internationales Unternehmen in verschiedenen Märkten weltweit aktiv. Die Mitglieder des Vorstands der Cherry AG sollen durch Herkunft, Ausbildung oder berufliche Tätigkeit internationale Erfahrungen gesammelt haben.

Eine angemessene Anzahl an Mitgliedern des Aufsichtsrats der Cherry AG soll ebenfalls aufgrund ihrer Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit Erfahrungen in international tätigen Unternehmen gesammelt haben.

5. Stand der Umsetzung

Die Umsetzung des Diversitätskonzepts für den Vorstand erfolgt im Rahmen des Verfahrens zur Vorstandsbestellung. Der Aufsichtsrat beziehungsweise der Personal- und Vergütungsausschuss beachten bei der Auswahl der Kandidaten beziehungsweise bei den Vorschlägen zur Bestellung der Mitglieder des Vorstands die im Diversitätskonzept für den Vorstand festgelegten Anforderungen.

Der Vorstand erfüllt in seiner derzeitigen Zusammensetzung wesentliche Anforderungen des Diversitätskonzepts. Die Vorstandsmitglieder decken ein breites Spektrum von Kenntnissen und Erfahrungen sowie Ausbildungs- und Berufshintergründen ab und verfügen über internationale Erfahrung. Im Vorstand sind insgesamt sämtliche Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden, die angesichts der Aktivitäten der Gesellschaft als wesentlich erachtet werden.

Der Aufsichtsrat sowie der Nominierungsausschuss berücksichtigen die Ziele für die Zusammensetzung sowie die im Kompetenzprofil und im Diversitätskonzept festgelegten Anforderungen im Rahmen des Auswahlprozesses und der Nominierung von Kandidaten für den Aufsichtsrat. Nach Auffassung des Aufsichtsrats erfüllt er in seiner derzeitigen Zusammensetzung die Ziele zur Zusammensetzung und füllt das Kompetenzprofil und das Diversitätskonzept aus. Die Aufsichtsratsmitglieder verfügen über die als erforderlich angesehenen fachlichen und persönlichen Qualifikationen. Sie sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut und verfügen über die für Cherry wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten

und Erfahrungen. Ein beachtlicher Anteil an Aufsichtsratsmitgliedern ist international tätig beziehungsweise verfügt über langjährige internationale Erfahrung.

F. Rechnungslegung, Abschlussprüfung

Die Cherry AG stellt ihren Konzernabschluss sowie die Zwischenabschlüsse nach den International Reporting Standards (IFRS) auf, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Nach der Aufstellung durch den Vorstand erfolgt die Prüfung durch den von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer. Auf Basis der Prüfberichte und der Unterlagen zum Konzernabschluss billigt der Aufsichtsrat den Konzernabschluss ggf. nach einer Vorprüfung durch dessen Prüfungsausschuss. Damit ist der Konzernabschluss festgestellt. Zwischenmitteilungen und Halbjahresberichte erörtert der Vorstand vor der Veröffentlichung mit dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Cherry AG.

G. Transparenz

Eine einheitliche, umfassende und zeitnahe Offenlegung von Informationen hat bei der Cherry AG einen hohen Stellenwert. Die Berichterstattung über die Geschäftslage und die Ergebnisse der Cherry AG erfolgt im Geschäftsbericht, in den Quartalsmitteilungen, Halbjahresberichten, auf der jährlichen Analysten- und Investorenkonferenz und durch regelmäßig stattfindende Telefonkonferenzen. Des Weiteren erfolgen Informationen durch Pressemitteilungen bzw. Ad-hoc-Mitteilungen sowie weitere Pflichtveröffentlichungen, soweit dies gesetzlich geboten ist. Die Cherry AG führt Insiderlisten. Die jeweils betroffenen Personen wurden bzw. werden über die gesetzlichen Pflichten und Sanktionen informiert.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ihnen nahestehende Personen sind gemäß Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung verpflichtet, Eigengeschäfte in Aktien, Schuldtiteln und damit verbundenen Derivaten oder anderen Finanzinstrumenten mitzuteilen. Die im Berichtsjahr getätigten Directors' Dealings sind unter <https://ir.cherry.de/de/home/corporate-governance/> veröffentlicht.